

1. Entwurf

zur

Satzung der Gemeinde Poppendorf zur Verfahrensregelung bei Plakatierungen auf öffentlichen Straßen zur Werbung für politische Zwecke während der Wahlkampfzeit und zu privater Werbung (Plakatierungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 1, 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 4 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Plakatierungssatzung bestimmt zum einen die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Poppendorf, die als Sondernutzung nach § 22 StrWG M-V in der jeweils geltenden Fassung der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Zum anderen regelt die Satzung die Grundsätze der Werbung von Personen des Privatrechts mittels Plakatierungen als Sondernutzungen auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde.

§ 2

Berechtigte

- (1) Berechtigte Sondernutzer i. S. d. § 1 Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, im Kreistag, Landtag M-V, Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden sowie alle weiteren Vereinigungen oder Gruppierungen, die zum Inhalt des Volks- oder Bürgerentscheides Stellung nehmen wollen.
- (2) Berechtigte Sondernutzer i. S. d. § 1 Abs. 2 sind die Vereine der Gemeinde Poppendorf, der anderen dem Amt Carbäk angehörigen Gemeinden und des Amtes Rostocker Heide. Die Antragstellung anderer Personen des Privatrechts bedarf der Entscheidung der Gemeindevertretung zu einer Ausnahme.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Aufhängung von Plakaten im Geltungsbereich bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist grundsätzlich das Amt Carbäk. Für Vereine der Gemeinde Poppendorf ist der Bürgermeister der Gemeinde die Erlaubnisbehörde.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher, straßenbezogener Belange dringend erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Antragsteller, demgegenüber sie erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Anträge auf Sondernutzung für politische Werbeträger sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anbringen beim Amt Carbak, Ordnungsamt, Moorweg 5, 18184 Broderstorf einzureichen. Außerhalb der Wahlkampfzeit wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Wochen vor der Wahl- und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

§ 4

Anforderungen an die politische Wahlwerbung

- (1) Als Werbeträger sind keine Stell- oder Großflächenplakatschilder gestattet, sondern nur Hängeplakatschilder, und zwar in einer maximalen Größe von 85 cm x 60 cm. Es dürfen keine Werbeträger verwendet werden, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Im Übrigen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik (DIN) zu beachten.
- (2) Folgende Werbeträgerstandorte werden für die Gemeinde Poppendorf festgelegt:

OT Poppendorf

- ...
- ...

OT Vogtshagen

- ...
- ...

OT Bussewitz

- ...

An diesen Standorten werden zur Wahlkampfzeit Bauzaunfelder aufgestellt, welche die Werbenden zu benutzen haben. Jeder andere Standort ist unzulässig. Sollten Werbende dennoch Werbeträger an anderen Standorten anbringen und dies entdeckt, werden die entsprechenden Plakate ersatzlos entsorgt.

- (3) Die Gesamtzahl der Werbeträger wird auf ... an jedem Standort beschränkt. Die Erlaubnisbehörde entscheidet gegenüber den berechtigten Sondernutzern jeweils über die zulässige Höchstzahl an Plakaten an jedem Standort.
- (4) Sind Werbeträger innerhalb der von der Sondernutzungserlaubnis erfassten Zeit beschädigt worden und drohen sie dadurch öffentlich Straßen zu verschmutzen, sind sie vom Erlaubnisnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung dieses Zustands zu ersetzen oder zu beseitigen.

§ 5

Anforderungen an private Plakatierungen

- (1) Es werden folgende Standorte für private Plakatierungen festgelegt, die grundsätzlich zu benutzen sind:

..... (Schaukästen/-tafeln? Ggf. vor den Dorfgemeinschaftshäusern usw.?)

.....

.....

Ausnahmen von diesen Standorten können sich aus der Erlaubnis ergeben.

- (2) Geworben werden darf nur für kulturelle, sportliche oder allgemein gemeinnützige Zwecke und Veranstaltungen. Verkaufswerbung ist nicht gestattet.

§ 6

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Genehmigte Werbeträger sind samt ihren Befestigungsmaterialien innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahlereignis zu entfernen. Die Beseitigung muss dem Ordnungsamt des Amtes Carbäk unverzüglich angezeigt werden.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch das Amt Carbäk beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme und der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung der Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7

Haftung

Der Erlaubnisnehmer und derjenige, der die Plakate tatsächlich aufhängt, sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und Erstgenannter für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufhängen oder im Zusammenhang mit dem Aufhängen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Poppendorf von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen sind für die berechtigten Sondernutzer gebührenfrei. Davon unberührt bleiben Verwaltungsgebühren des Amtes Carbäk im Antragsverfahren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- (a) entgegen § 3 Abs. 1 Plakate ohne die erforderliche Erlaubnis aufhängt;
 - (b) entgegen § 4 Abs. 1 Stell- oder Großflächenplakatschilder aufstellt;
 - (c) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Werbeträger an anderen als den zulässigen Standorten anbringt;
 - (d) entgegen § 4 Abs. 4 beschädigte Werbeträger nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung ersetzt oder beseitigt;
 - (e) entgegen § 6 Abs. 1 Plakate nicht nach spätestens 10 Tagen entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbäk.

§ 10 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis
Bürgermeister